

Bedingungen für die Erteilung der Bewilligung zur Ausführung von elektrischen Hausinstallationen

vom 1. Mai 1954

Der Stadtrat beschliesst:

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erteilt das Elektrizitätswerk der Stadt Schaffhausen (im folgenden "Werk" genannt) nach vorangehender Genehmigung durch den Stadtrat, Bewilligungen zur Ausführung elektrischer Hausinstallationen zum Anschluss an die von ihm bedienten Verteilanlagen nach folgenden Grundsätzen.

Art. 1 Allgemeines

¹ Das Werk erteilt Installationsbewilligungen und behält sich das Recht vor, selbst Installationen auszuführen. Es wird die Bedingungen allen Bewerbern gegenüber in gleicher Weise anwenden.

² Als Installateure im Sinne dieser Bedingungen gelten sowohl Einzelpersonen als auch Installationsunternehmungen (Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, juristische Personen), deren Haupttätigkeit die Ausführung elektrischer Installationen ist.

³ Einer Installationsunternehmung wird die Bewilligung nur erteilt, wenn die Installationsarbeiten der verantwortlichen Leitung einer fachkundigen Person als Träger der Bewilligung im Sinne von Art. 120^{ter}, Absatz 2 der Starkstromverordnung ¹⁾ unterstellt sind.

⁴ Die Bewilligung ist persönlich und nicht übertragbar. Es ist dem Inhaber der Bewilligung (Installateur) untersagt, Installationsarbeiten Drittpersonen zu überlassen, die nicht im Besitze einer Bewilligung sind.

⁵ Nach vorangehender Genehmigung durch den Stadtrat erteilt das Werk:

1. Unbeschränkte Installationsbewilligungen
2. Beschränkte Installationsbewilligungen (Bewilligungen für Betriebselektriker, Bewilligungen für die Hersteller besonderer Anlagen).

I. Die unbeschränkte Installationsbewilligung

Art. 2 Bewilligung

a) Bedingungen

Die unbeschränkte Installationsbewilligung, welche den Inhaber zum Erstellen, Ändern und Ausbessern elektrischer Hausinstallationen berechtigt, wird nur an Bewerber erteilt, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

aa) Ausweis über die erforderliche Fachkundigkeit gemäss Art. 120^{ter} Abs. 2, a oder b der Starkstromverordnung.

bb) Ausweis, dass der Bewerber über einen guten Leumund verfügt und in bürgerlichen Rechten und Ehren steht.

cc) Eintragung im Handelsregister der Stadt Schaffhausen. Eine im Stadtgebiet gelegene Geschäftsniederlassung mit gut ausgerüsteter Werkstatt, Bureau mit eidg. Telephonanschluss. Das erforderliche gut geschulte Personal.

dd) Ausweis darüber, dass der Träger der Bewilligung im Installationsgeschäft eine führende Stellung innehat und nicht gleichzeitig Angestellter oder Inhaber eines andern Betriebes ist.

ee) Hinterlegung einer Kautions bis Fr. 1000.– in bar oder in soliden Wertpapieren. Im Einverständnis mit dem Werk kann diese Kautions auch durch eine Drittperson (VSEI, Bank, Versicherungsanstalt) gestellt werden. Die Rückzahlung der Kautions erfolgt in der Regel 1 Jahr nach Ablauf der Bewilligung unter Abzug allfälliger Haftungsbeträge.

b) Geltungsbereich.

Sofern das Werk nichts anderes bestimmt, gilt die Bewilligung für das ganze von ihm mit elektrischer Energie direkt versorgte Gebiet.

c) Beginn und Ende der Bewilligung.

¹ Die Installationsbewilligung tritt an dem vom Werk festgesetzten Tag in Kraft. Sie erlischt im Zeitpunkt, in dem der Inhaber, bzw. bei einer Unternehmung der Träger der Bewilligung, aus dem Betrieb ausscheidet.

² Scheidet der Inhaber, bzw. der Träger der Bewilligung, aus dem Betrieb aus, so kann das Werk der Installationsunternehmung eine vorübergehende Bewilligung erteilen, sofern das vorhandene Installationspersonal für die vorschriftsgemässe Ausführung der Installationsarbeiten Gewähr bietet; deren Dauer ist im allgemeinen auf vier Monate beschränkt. Wenn nötig kann der Umfang der Installationsarbeiten beschränkt werden.

³ Die Installationsunternehmung hat dem Werk unverzüglich mitzuteilen, wenn der Träger der Installationsbewilligung aus dem Betrieb ausscheidet.

d) Entzug der Bewilligung.

¹ Wenn der Installateur sich in der Anwendung der Sicherheitsvorschriften als unfähig oder unzuverlässig erweist, ist ihm vom Werk die Bewilligung zu entziehen.

² Ausserdem kann das Werk aus andern wichtigen Gründen die Bewilligung entziehen, insbesondere

aa) bei wiederholter Nichteinhaltung der Werkvorschriften, der vorliegenden Bedingungen und allfälliger weiterer Bestimmungen des Werkes.

bb) wenn der Installateur wiederholt und trotz vorangehender Warnung Arbeiten an nichtberechtigte Dritte überträgt oder von unberechtigten Drittpersonen ausgeführte Arbeiten unter seinem Namen anmeldet.

cc) wenn der Installateur anlässlich der Hausinstallationskontrolle festgestellte Mängel innert der angesetzten Frist trotz vorausgehender Warnung wiederholt nicht behebt.

dd) bei Konkurs des Installateurs.

³ In leichteren Fällen kann das Werk den Installateur verwarnen oder die Bewilligung nur für eine bestimmte Zeit entziehen.

⁴ Der Installateur, dem die Bewilligung entzogen wurde, kann an die in Art. 13, Abs. 2 und 3 dieser Bedingungen vorgesehenen Instanzen rekurrieren.

e) Inhalt der Installationsbewilligung.

Die Installationsbewilligung enthalten namentlich:

aa) Angaben über den Inhaber der Bewilligung (fachkundige Einzelperson oder Installationsunternehmung). Ist eine Installationsunternehmung Inhaber der Bewilligung, muss ausserdem die Person angegeben werden, welche die Bedingung über die Fachkenntnis erfüllt (Träger der Bewilligung).

bb) Hinweis auf die Meldepflicht.

Art. 3 Umfang der Arbeits- und Lieferungsberechtigung

¹ Die unbeschränkte Installationsbewilligung berechtigt zur Ausführung von Licht-, Kraft- und Wärmeinstallationen jeden Umfangs sowie zur Lieferung der Energieverbraucher.

² Die Lieferung der Zähler und aller anderweitigen Schalt- und Messinstrumente, die dem Werk zur Messung und Kontrolle dienen, erfolgt durch das Werk.

Art. 4 Ausführung der Installationen

¹ Für die Ausführung von Hausinstallationen sind die bestehenden Gesetze, eidgenössischen Vorschriften und kantonalen Verordnungen sowie die Vorschriften des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) betreffend Erstellung, Betrieb und Instandstellung elektrischer Hausinstallationen (Hausinstallationsvorschriften und dazu gehörige Sondervorschriften) und die besonderen technischen Vorschriften des Werkes massgebend. Der konzessionierte Installateur ist verpflichtet, die Vorschriften des SEV und des Werkes seinem Monteurpersonal auszuhändigen.

² Entsprechend Art. 121 der Starkstromverordnung darf für die Installationsarbeiten nur Material verwendet werden, das mit dem Sicherheitszeichen oder mit dem Qualitätszeichen bzw. dem Qualitätskennfaden des SEV versehen ist.

³ Apparate, für welche die Kennzeichnungspflicht gemäss Sicherheitszeichenreglement des SEV eingeführt ist, darf der Installateur verkaufen und installieren, wenn sie mit dem Qualitätszeichen oder mit dem Sicherheitszeichen des SEV versehen sind. Die andern Apparate dürfen verkauft und installiert werden, sofern deren Vorschriftsmässigkeit durch einen Prüfbericht der Materialprüfanstalt des SEV ausgewiesen ist.

⁴ Für Lieferungen oder Arbeiten, die den Vorschriften nicht entsprechen, kann das Werk den Anschluss verweigern.

⁵ Für bestimmte Objekte, wie beispielsweise Motoren, Schweissanlagen und dergl., können besondere Anschlussbedingungen aufgestellt werden.

⁶ Das Werk ist berechtigt, für bestimmte Apparate, wie z.B. Sicherungen, Steckkontakte, Zählertafeln usw. die Anwendung eines einheitlichen Systems vorzuschreiben.

⁷ Für Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen sowie für den Anschluss bestehender älterer Anlagen gelten im Allgemeinen dieselben Bestimmungen wie für Neuanlagen.

⁸ Bedarf eine Anlage der besonderen Genehmigung durch das Starkstrominspektorat oder durch andere Amtsstellen, so hat der Installateur diese Genehmigung einzuholen. Dem Werk ist eine Kopie der genehmigten Vorlage zuzustellen.

⁹ Beobachtungen über vorschriftswidrige Einrichtungen oder ungewöhnliche Betriebserscheinungen sind unverzüglich dem Werk zur Kenntnis zu bringen.

¹ Der Installateur ist verpflichtet, den Interessenten in Bezug auf die Energielieferungsbedingungen an das Werk zu weisen, soweit er nicht in der Lage ist, ihn darüber zuverlässig zu orientieren.

Art. 5. Verfahren und Meldewesen

a) Installationsanmeldung.

¹ Vor Beginn jeder Installation hat der Installateur dem Werk eine schriftliche Anzeige im Doppel zuzustellen und deren schriftliche Genehmigung abzuwarten.

² Bestellungen von Hausanschlüssen und Änderungen von solchen sind dem Werk schriftlich einzureichen. Sie müssen auf den Namen des Hauseigentümers laufen und von ihm unterzeichnet sein. Bestellt ausnahmsweise ein Mieter, so ist die Zustimmung des Hauseigentümers auf der Bestellung vorzumerken.

³ Bei dringenden Arbeiten, deren Inangriffnahme durch den schriftlichen Verkehr unzulässig verzögert werden könnte, kann der schriftlichen Anzeige eine mündliche Verständigung vorangehen.

⁴ Das Werk wird die vorschriftsgemäss ausgefüllten Installationsanmeldungen raschmöglichst behandeln.

b) Beginn der Arbeiten.

¹ Bevor der Installateur im Besitze der Genehmigung ist und allfällige den Bezüger betreffende Bedingungen (speziell Bezugs- und Anschlussbedingungen) von diesem dem Werk gegenüber schriftlich anerkannt sind, darf keine Neu- oder Nachinstallation, bzw. Abänderung irgendwelcher Art ausgeführt oder mit der Demontage von Objekten begonnen werden. Bei Zuwiderhandlungen hat der Installateur die Konsequenzen (Verweigerung der Stromabgabe, Haftung für Energierechnungsbeträge, Straffolgen usw.) zu tragen.

² Ergeben sich während der Ausführung wesentliche Änderungen, so ist sofort eine neue Genehmigung einzuholen.

c) Fertigstellungsanzeige.

Sobald die Installationsarbeit fertig ausgeführt ist, hat der Installateur dem Werk die Fertigstellungsanzeige zu übermitteln. Kleine Installationsänderungen- und Erweiterungen, wie Lampen- oder Steckdosenmontagen, welche keine Vermehrung bzw. Verstärkung der Sicherungsgruppen erfordern, können mit einer Fertigstellungsanzeige gemeldet werden. Diese Anzeige hat sofort nach Beendigung der Installation, spätestens aber innerhalb der nächsten 4 Wochen zu erfolgen. Installationen welche längere Zeit ausser Betrieb waren, sind vor der Wiederinbetriebnahme wie Neuinstallationen anmeldepflichtig.

d) Prüfung durch das Werk.

¹ Das Werk unterzieht die ausgeführten Arbeiten einer Prüfung, welcher der Installateur oder sein Vertreter auf Verlangen unentgeltlich beizuwohnen hat. Ergibt die Prüfung Mängel, so werden diese dem Installateur schriftlich bekanntgegeben und dieser hat sie sofort zu beheben und deren Behebung dem Werk schriftlich zu melden. Für die erste Prüfung wird keine Gebühr erhoben. Sind Mängel bei der zweiten Prüfung nur teilweise oder gar nicht behoben, so ist für diese und jede weitere Kontrolle eine Mindestgebühr von Fr. 5.– zu entrichten.

² Werden die verlangten Arbeiten nicht innert der festgesetzten Frist vom Installateur ausgeführt, so wird der Tatbestand gleichzeitig dem Besteller und dem Installateur gemeldet. Das Werk ist berechtigt, die Änderung auf Kosten des Installateurs, gegebenenfalls durch Beanspruchung der hinterlegten Kautions vornehmen zu lassen.

³ Das Werk ist berechtigt, die Arbeit schon während der Ausführung zu überwachen; den Beauftragten des Werkes ist zu diesem Zwecke Zutritt zu den Arbeiten zu gewähren. Auf Mängel, die bei diesem Anlass fertiggestellt werden, ist der Installateur sofort aufmerksam zu machen.

e) Setzen von Zählern.

Das Setzen und das Abmontieren von Zählern und anderen Kontrollapparaten wird durch das Werk besorgt. Der Installateur hat diese Arbeit gemäss den besonderen technischen Vorschriften zu verlässlich vorzubereiten. Es ist ihm untersagt, Eingriffe in Zähler, Messinstrumente und Apparate des Werkes vorzunehmen.

f) Inbetriebsetzung.

¹ Die Inbetriebsetzung einer Anlage, welche einen Zähler erfordert, wird durch das Werk vorgenommen. Es ist dem Installateur nicht gestattet, ohne Bewilligung die Inbetriebsetzung selbst durchzuführen oder provisorische Anschlüsse an ungemessenen Leitungen vorzunehmen.

² Vom Werk werden nur solche Anlagen angeschlossen, die vom Inhaber einer Installationsbewilligung ausgeführt wurden.

g) Der Installateur ist verpflichtet, von einem Abonnenten verlangte Erweiterungen oder Abänderungen auszuführen, Reparaturen ohne Säumen vorzunehmen und bei Störungen sofort Abhilfe zu schaffen. Die Kosten gehen zu Lasten des Bestellers, es sei denn, es handle sich um die Behebung von Mängeln, die durch die Garantie gemäss Art. 6 dieser Bedingungen gedeckt sind. Bei mangelnder oder zweifelhafter Zahlungsfähigkeit des Bestellers kann der Installateur die Arbeit ablehnen; er hat aber das Werk davon unverzüglich zu benachrichtigen.

h) Wenn bei der Ausführung von Reparaturen Plomben an Sicherungen gelöst werden müssen, so ist dies dem Werk vorgängig mitzuteilen.

Art. 6 Garantie

¹ Der Installateur leistet für seine Lieferungen und Arbeiten die übliche Garantie für fachgemässe Ausführung.

² Für Schäden, welche während der Garantiezeit als Folge mangelhafter Instandhaltung, natürlicher Abnutzung, unrichtiger Bedienung usw. entstehen, ist der Installateur nicht verantwortlich.

Art. 7 Haftpflicht

¹ Die Haftpflicht des Installateurs richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

² Der Installateur haftet insbesondere für Unfälle und Sachschäden, die er oder sein Personal mit seinen Lieferungen und Arbeiten verursacht, ebenso für allen Schaden, der dem Werk bei Verstoss gegen die Regeln der Technik oder durch unrichtige oder unterlassene Meldungen und Angaben oder durch Verursachung von Störungen entsteht.

³ In Liegenschaften, in welchen verschiedene Installateure gearbeitet haben, haftet jeder für die von ihm ausgeführten Arbeiten und Lieferungen.

⁴ Die vom Werk ausgeübten Kontrollen und Abnahmeprüfungen entlasten den Installateur nicht von seiner gesetzlichen Haftpflicht und geben ihm kein Regressrecht gegenüber dem Werk.

II. Die beschränkten Installationsbewilligungen

Art. 8 Allgemeines

¹ Die Bestimmungen der Art. 1 bis und mit 7 gelten sinngemäss auch für die beschränkten Installationsbewilligungen.

² Das Starkstrominspektorat hat gestützt auf Art. 120^{ter}, Abs. 3 und 4 der Starkstromverordnung die Werke allgemein ermächtigt, beschränkte Installationsbewilligungen von sich aus zu erteilen.

Art. 9 Bewilligungen für Betriebselektriker

¹ Dem Inhaber eines Betriebes der Industrie oder des Gewerbes kann die Bewilligung erteilt werden, Installationsarbeiten durch einen Betriebselektriker (Fabrikelektriker) ausführen zu lassen.

² Die Betriebselektriker-Bewilligung wird erteilt, wenn der Betriebselektriker nach Art. 120^{ter}, Absatz 2, a oder b der Starkstromverordnung fachkundig ist. Sie gibt dem Betriebsinhaber das Recht, dem Betriebselektriker Installationsarbeiten jeder Art im eigenen Geschäftsbetrieb zu übertragen.

Art. 10 Bewilligungen für die Hersteller besonderer Anlagen

¹ Das Werk erteilt nach Bedarf Bewilligungen gemäss Art. 120^{ter}, Abs. 4 der Starkstromverordnung an Hersteller besonderer Anlagen, die nach Befund des Starkstrominspektorates die Voraussetzungen hierfür erfüllen. Das Starkstrominspektorat veröffentlicht periodisch im Bulletin SEV eine Liste dieser Firmen.

² Das Werk behält sich vor, mit jeder Firma einen Vertrag abzuschliessen, wonach diese das Recht erhält, gegen Hinterlegung einer angemessenen Kautions die von ihr hergestellten elektrischen Maschinen, Apparate und ähnlichen Einrichtungen (z.B. Aufzugsanlagen, Bühnenbeleuchtungen, Hochspannungsleuchtröhrenanlagen) im Verteilgebiet des Werkes durch das eigene Personal aufzustellen.

³ Der Inhaber einer Bewilligung für die Herstellung besonderer Anlagen darf das eigene Personal nur mit den in der Bewilligung näher umschriebenen Installationsarbeiten beauftragen, die zur Aufstellung der genannten, selber hergestellten Anlagen unbedingt nötig sind. Er ist nicht berechtigt, andere Installationsarbeiten im ei-

genen Betrieb oder bei seinen Kunden durch das eigene Personal ausführen zu lassen. Der Inhaber ist dafür verantwortlich, dass ein Personal sich streng an diese Bestimmung hält. Im Falle der Widerhandlung wird die Bewilligung entzogen.

⁴ Der Inhaber einer Bewilligung für die Herstellung besonderer Anlagen hat jede Anlage dem Werk direkt schriftlich anzumelden und durch einen Installateur, der Inhaber einer unbeschränkten Installationsbewilligung ist, vor Beginn der Ausführung anmelden zu lassen und die Genehmigung des Werkes abzuwarten. Das Werk oder der Installateur führt den Anschluss aus; die Fertigstellung ist dem Werk schriftlich zu melden.

III. Schlussbestimmungen

Art. 11. Übergangsbestimmungen

¹ Nach Art. 2, Abs. 2 des Bundesratsbeschlusses vom 24. Oktober 1949 über die Änderung der Starkstromverordnung hat Art. 120^{ter}, Abs. 1 und 2, keine rückwirkende Kraft. Bewilligungen, die vor dem 1. Januar 1950 erteilt wurden, bleiben weiterhin gültig.

² Scheidet der Inhaber oder der Träger einer solchen Installationsbewilligung aus dem Betrieb aus, so erlischt die Bewilligung. Eine neue Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn der Ausweis über die Fachkundigkeit nach Art 120^{ter}, Abs. 2 der Starkstromverordnung erbracht ist.

² Will der Inhaber einer vor dem 1. Januar 1950 erworbenen Installationsbewilligung eine neue Bewilligung in einem anderen Versorgungsgebiet nachsuchen, so hat er, wie jeder andere Bewerber, die in Art. 120^{ter} der revidierten Starkstromverordnung sowie in den vorliegenden Bedingungen vorgeschriebenen Ausweise zu erbringen.

³ Auch eine auf Grund des alten Rechtes erteilte Bewilligung muss dem Inhaber nach Art. 120^{ter}, Abs. 5 der Starkstromverordnung entzogen werden, wenn er sich in der Anwendung der Sicherheitsvorschriften als unfähig oder unzuverlässig erweist.

⁴ Die neuen Bestimmungen der Starkstromverordnung schliessen eine Überprüfung und darauf sich stützende Regelung der älteren Bewilligungen nicht aus.

Art. 12 Kontrolle

Dem Werk steht die Kontrolle über die Einhaltung der vorliegenden Bedingungen zu; der Installateur hat alles zu tun, um diese zu ermöglichen und zu erleichtern.

Art. 13 Streitigkeiten

¹ Der Weg der Beschwerde an das Starkstrominspektorat ist offen für Streitigkeiten, die nach der Elektrizitätsgesetzgebung in den Rahmen seiner Zuständigkeit fallen. Gegen dessen Verfügungen kann nach Art. 23 des Elektrizitätsgesetzes beim eidg. Post- und Eisenbahndepartement innerhalb von 30 Tagen Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² In allen anderen Fällen ist die Streitsache gemäss der "Vereinbarung zwischen dem VSE und dem VSEI vom 30. August 1930 betreffend Schlichtung von Differenzen, die zwischen Elektrizitätswerken und Installateuren auftreten können", einer regionalen Einigungskommission zu unterbreiten, die aus Vertretern der Werke und der Installateure zusammengesetzt ist.

³ Kommt diese Kommission zu keiner Einigung oder besteht keine Kommission, so kann der Streitfall vom Werk oder vom Installateur einer dreiköpfigen Schiedskommission unterbreitet werden, die nach der erwähnten "Vereinbarung" zu bilden ist. Sollte eine Verständigung über die Anwendung dieser "Vereinbarung" nicht zustande kommen, so entscheiden die ordentlichen Gerichte am Sitz des Werkes.

Art. 14 Revision der Bedingungen

¹ Die vorliegenden Bedingungen können jederzeit zur Anpassung an geänderte Verhältnisse oder zwecks Ausschaltung von Schwierigkeiten oder Missständen, die sich bei der Anwendung ergeben haben, revidiert werden, soweit dies nicht in die Zuständigkeit des Starkstrominspektorats gemäss Elektrizitätsgesetzgebung fällt.

² Diese Bedingungen ersetzen die Vorschriften für die Erstellung von elektrischen Anlagen im Anschluss an das Netz des EWSch vom 7. Juni 1941. Sie treten nach Genehmigung durch den Stadtrat sofort in Kraft.

Fussnoten:

- 1) Verordnung über die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt von elektrischen Starkstromanlagen vom 7. Juli 1933, zuletzt revidiert durch Bundesratsbeschluss vom 24. Oktober 1949.